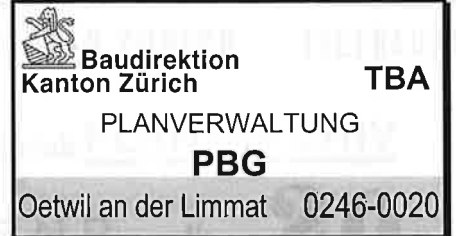


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons  
Sitzung vom 15. April 1971**



**2021. Quartierplan.** Am 11. März 1971 ersuchte der Gemeinderat Oetwil a. d. L. um die Genehmigung seines Beschlusses vom 3. März 1970 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplanes Nr. 2 Obere Halde. Dieser Beschluss wurde am 20. März 1970 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Zwei gegen die Quartierplanfestsetzung erhobene Reklamen wurden vom Bezirksrat Zürich am 28. Mai 1970 bzw. 22. Oktober 1970 abgewiesen. Gemäss Zeugnis der Staatskanzlei Zürich vom 9. Dezember 1970 wurden gegen diese Beschlüsse keine weiteren Rechtsmittel eingesetzt.

Oetwil a.d. L.

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die Limmattalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, im Nordosten durch die Dorfstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 2 und im Nordwesten durch den Rebweg begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Oetwil a. d. L. wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Dorfstrasse und der oberste Teil des Rebweges, der als Sackstrasse ausgebildet wird. Der bereits bestehende Zufahrtsweg Parzelle Nr. 4341 soll teilweise verbreitert werden.

Die im Quartierplan für die Limmattalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1 und die Dorfstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 2, eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse Nrn. 914/1958 und 701/1968). Bei den Einmündungen des Rebweges in die Limmattalstrasse und in die Dorfstrasse werden die entsprechenden Baulinien teilweise aufgehoben. Die Baulinien des Rebweges werden in einem separaten öffentlichen Verfahren festgesetzt.

Der den Akten beiliegende Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat.

Der Genehmigung der Vorlage steht im übrigen nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oetwil a. d. L. vom 3. März 1970 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplanes Nr. 2 Obere Halde mit teilweiser Aufhebung der Baulinien an der Limmattalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1 und an der Dorfstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 2, bei der Einmündung des Rebweges in dieselben, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oetwil a. d. L. unter Rücksendung zweier Plansätze mit Genehmigungsvermerk,

den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen  
Bauten.

Zürich, den 15. April 1971.

Vor dem Regierungsrat,  
Der Staatsschreiber:

**Dr. H. Roggwiler**